Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 1 — **1921**

Mittwoch, den 5. Januar — Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Verkehr mit Fleisch.

In Anlehnung an den § 4 des Reichsgesetzes über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 547) sind unter „Frischfleisch" im Sinne der §§ 14 bis 16 der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1475) Teile von warmblütigen Tieren (Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine und Schafe) frisch und **zubereitet** anzusehen, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste. Danach fallen alle Feischwaren, Schweineschmalz und Würste ohne Weiteres unter den Begriff von Fleisch. Es wird auch noch darauf hingewiesen, daß der § 16 in der genannten Verordnung vom 19. September 1920 von verschiedenen Fleisch-**Arten** und **Sorten** spricht.

Zu beachten bleibt aber dabei die Verordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 75) und der Artikel II der Verordnung über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischbewirtschaftung vom 19. September 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1673), durch welchen das Herstellungsverbot des § 1 der Verordnung vom 31. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 75) auf die gewerbsmäßige Herstellung von „Dauerwurst" ausgedehnt worden ist.

Ferner kommen noch in Betracht die Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) nebst Preußischer Ausführungsanweisung vom 27. September 1915 (Handels-Ministerialbl. S. 246) und die Verordnung vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 581) nebst Preußischer Ausführungsanweisung vom 24. Juni 1916 (Handelsministerialblatt S. 205).

Daraus ergibt sich folgendes:

1) Ein Ladenschlächter, welcher Frischfleisch in weiterem Sinne **unmittelbar an seine Kunden, also an die Verbraucher,** gewerbsmäßig abgeben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach § 14 der genannten Verordnung vom 19. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1675) sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzt. (Vergl. auch § 1 Ziffer 2 der genannten Verordnung vom 24. Juni 1916 Reichsgesetzbl. S. 581).

2) Ein nach Ziffer 1 konzessionierter oder auf Grund eines Meistertitels berechtigter **Laden**schlächter beabsichtigt, neben den unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher noch Fleisch in weiterem Sinne zum **Weiterverkauf, also an Händler oder Geschäfte,** zu verkaufen. Hierzu bedarf er einer besonderen Erlaubnis nach Maßgabe der vorgenannten Verordnung vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 581) nebst Preußischer Ausführungsanweisung vom 24. Juni 1916 (Handels-Ministerialblatt S. 205).

3) Großschlächter, ohne offenen Laden, fallen nicht unter die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 der Verordnung vom 19. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1675), sondern bedürfen einer Handelserlaubnis nach den unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen.

Berlin, den 30. November 1920.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Da die Einzahlung der Gebühren für die gemäß § 2 der Verordnung vom 19. September 20 (R.-G.-Bl. S. 1675) erteilten Ausweiskarten bisher nur in auffallend geringem Umfange erfolgt ist, so sehe ich mich gezwungen, vom 10. d. Mts. ab die Ausweise nur noch gegen Nachnahme zu übermitteln.

Denjenigen Händlern und Fleischern, welchen ich die Ausweiskarte bereits ohne Nachnahme zugesandt habe, werde ich sie wieder entziehen, wenn die Gebühr nicht bis zum 31. Dezember d. Js. hier zur Einzahlung gelangt ist. Schuldner, die zur Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich aufgefordert sind, haben bis zu dem in der Aufforderung angegebenen Termin zur Vermeidnng der Entziehung der der Erlaubniskarte den fälligen Betrag einzusenden.

Ich ersuche ergebenst um gefällige umgehende Bekanntmachung.

Stettin, den 4. Dezember 1920.

Der Oberpräsident der Provinzialfleischstelle.

J. V.: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 5. Januar 1921.

Zucker.

Auf die Vollzuckerkarten des Kreises Belgard werden für den Monat Januar **650 Gramm Zucker** ausgegeben. Die Zusatzzuckerkarten werden dem Aufdruck entsprechend mit **600 Gramm** beliefert.

Belgard, den 29. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausgabe von Weizenzwieback.

Auf Abschnitt Nr. 9 der Lebensmittelzusatzkarten wird in den nächsten Tagen **je 1/4 Pfund Weizenzwieback zum Preise von 1,00 M.** verteilt. Die Verteilung erfolgt bei den nachstehend aufgeführten Handelsstellen und zwar gegen Vorlegung der Lebensmittelzusatzkarten:

Bäckermeister Seidenkranz—Belgard,
" Bonow—Belgard,
" Wedig—Belgard,
" Potratz—Polzin,
" Mittag—Polzin,
" Neitzel—Polzin,
" Jahn—Gr. Tychow,
" Radtke—Gr. Rambin.

Verpackungsmaterial ist zum Empfang der Ware möglichst mitzubringen. Der Zwieback muß jedoch bis zum Sonnabend den 8. Januar 1921 abgeholt sein, später darf von den obengenannten Stellen auf Lebensmittelzusatzkarten kein Zwieback mehr verabfolgt werden. Die Handelsstellen haben den Abschnitt Nr. 9 der Lebensmittelzusatzkarten, die ihnen zur Belieferung vorgelegt werden, abzuschneiden und die Bezugsabschnitte zu 100 gebündelt und nach Farben getrennt **bis spätestens zum Dienstag den 11. Januar 1921** hierher einzureichen. Der nach Belieferung der Lebensmittelzusatzkarten evtl. noch bei den Handelsstellen vorhandene Zwieback ist auf von mir oder den Magistraten in Belgard und Polzin ausgestellten Bezugsscheine abzugeben. Die Bezugsscheine sind nach Verbrauch des Zwiebacks ebenfalls hierher einzureichen.

Belgard, den 29. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verkauf von Anzügen, Ulstern, Stiefeln usw. im Kleist-Retzow-Stift.

Im Kleist-Retzow-Stift in Belgard werden werktäglich bis auf Weiteres

Anzüge, Ulster, neue Stiefel usw.

an jedermann ohne Bezugsschein verkauft.

Belgard, den 3. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Benzin-Verteilung.

Dem Kreise sind zum Anlassen der landwirtschaftlichen Motore 500 kg Benzin überwiesen worden. Dasselbe wird durch die Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft in Stettin geliefert. Falls Landwirte hiervon die Zuweisung eines kleinen Postens wünschen, dann bitte ich um sofortige telephonische oder schriftliche Anmeldung der geforderten Menge. Die erforderlichen Gefäße müßten später an die Gesellschaft eingesandt werden.

Der Preis beträgt freibleibend etwa 8,— Mark pro Kg. netto ab Lager Stettin.

Belgard, den 28. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Stettiner Kinder.

Der Magistrat Ortsausschuß für Entsendung Stettiner Kinder aufs Land hat für die den Stettiner Kindern auch in diesem Jahre gewährte Gastfreundschaft mir seinen herzlichsten Dank ausgesprochen. Gesund und munter, frisch und fröhlich sind die Kinder ins Elternhaus zurückgekehrt. Es ist mir eine besondere Freude, diesen Dank hiermit auch den Pflegeeltern, den Ortsbehörden, den Herren Geistlichen und Lehrern und allen Andern, die so selbstlos an dem Werke der Stadtkinderunterbringung, trotz der oft gemachten schlechten Erfahrungen, mitgearbeitet haben, zum Ausdruck zu bringen. Sollte auch im neuen Jahre wieder die Unterbringung von Stadtkindern gewünscht werden, dann mit frischer Kraft aufs Neue ans Werk.

Belgard, den 31. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Einmalige Beschaffungsbeihilfen (Weihnachtsspenden).

Nach einem Erlasse des Herrn Reichsministers des Innern sind auch in diesem Jahre zur Bewilligung einmaliger Beschaffungsbeihilfen (Weihnachtsspenden) Mittel zur Verfügung gestellt worden. Sie sollen an Angehörige

a) der am **1. November 1920** noch in Gefangenschaft befindlichen Kriegsteilnehmer,
b) der verschleppten und an diesem Tage noch internierten Zivilpersonen und
c) der nicht länger als seit dem 1. Mai 1920 vermißten Mannschaften

zur Auszahlung gelangen.

Die Beschaffungsbeihilfe soll jedoch nur **auf Antrag** und im Falle **wirklicher** Bedürftigkeit, die durch eingehende Prüfung der Verhältnisse festzustellen ist, gewährt werden. Die Höhe der zu gewährenden Beihilfe ist je nach Lage der Bedürftigkeit abzustufen.

Als Angehörige kommen in erster Linie Frauen und Kinder in Betracht. Als Kinder gelten neben den ehelichen auch legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von dem Heeresangehörigen unentgeltlich unterhalten werden müssen, sowie uneheliche Kinder, soweit die Vaterschaft festgestellt ist.

Da die Beihilfen **möglichst sofort** zur Auszahlung gelangen sollen, ersuche ich die betreffenden Angehörigen, etwaige Anträge **sogleich** bei den Ortsbehörden anzubringen.

Die Magistrate, sowie die Herren Ortsvorsteher dagegen ersuche ich, mir die eingehenden Anträge **unverzüglich** mit einer genauen Schilderung der Bedürftigkeit vorzulegen, damit es mir ermöglicht wird, die Beihilfen auf die in den einzelnen Fällen erforderliche Höhe festzusetzen.

Als **Endtermin** für die Berücksichtigung von Anträgen ist der **31. März 1921** festgesetzt. Da aber die erste Nachweisung über die entstandenen Ausgaben dem Herrn Regierungspräsidenten bereits im Januar 1921 eingereicht werden soll, ist, soweit irgend möglich, die **sofort** Stellung etwaiger Anträge erforderlich.

Belgard, den 4. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Beteiligung der Gemeinden an der Reichseinkommensteuer.

Sofort!

In dem Runderlaß vom 27. September 1920 — IV. St. 418 II; Fin.-Min. II. 9862 — ist zum Ausdruck gebracht worden, daß die Hälfte von den bei den Gemeindekassen durch die Steuerpflichtigen eingezahlten Einkommensteuerbeträgen an die Finanzkassen (Oberfinanzkassen) abzuliefern ist. Eine große Zahl von Gemeinden ist dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nur in ganz ungenügendem Maße nachgekommen.

Diesem Verfahren muß mit aller Schärfe entgegengetreten werden. Unter diesen Umständen wird von einer vorbehaltlosen Uebersendung der den Gemeinden zustehenden Anteile an dem durch Markenverkäufe erzielten Aufkommen an Einkommensteuer nicht die Rede sein können, vielmehr wird diese von der vorherigen Abgabe einer bindenden Erklärung der Gemeinden abhängig zu machen sein, daß sie von den bei ihnen unmittelbar eingezahlten Steuerbeträgen nur den auf sie entfallenden Anteil zurückbehalten, den verbleibenden Teil aber pflichtgemäß voll an die zuständige Ortsfinanzkasse abgeführt haben.

Die Herren Regierungspräsidenten (für Berlin den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg) ersuche ich ergebenst, die nach Ziffer IV und V des obengenannten Erlasses zu erstattenden Berichte mit einer Bescheinigung darüber zu versehen,

daß die angeforderten Beträge aus dem Markenaufkommen nur auf solche Gemeinden entfallen, die die obengenannte Erklärung abgegeben haben.

Berlin, den 20. Dezember 1920.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez Hinsch.

Abdruck unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 6. Oktobnr 1920 — J. R. 13 Nr. 197 — zur Nachricht und Einholuug der in der Rede stehenden bindenden Erklärungen der Gemeinden. Eine Bescheinigung, daß die durch die mir vorgelegten Nachweisungen A und B angeforderten Beträge aus dem Markenaufkommen nur auf solche Gemeinden entfallen, die die genannte Erklärung abgegeben haben, ist mir bis zum 15. Januar 1921 **bestimmt** einzureichen.

Köslin, den 28. Dezember 1920.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage:
gez. Schneider.

Abdruck erhalten die **Herren Gemeindevorsteher und die Magistrate** unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 15. Oktober 1920 — Kreisblatt Nr. 38 Seite 491 und 492 — zur Kenntnis.

Ich ersuche, die geforderte Erklärung bestimmt bis zum 12. d. Mts. an mich einzureichen.

Die Erklärung wird etwa wie folgt abzufassen sein:

„Die Gemeinde (Stadt) . . . . . gibt hiermit bindende Erklärung ab, daß sie von den bei ihr unmittelbar eingezahlten Steuerbeträgen nur den auf sie entfallenden Anteil an der Reichseinkommensteuer zurückbehalten, den verbleibenden Teil aber pflichtgemäß voll an die zuständige Finanzkasse abgeführt hat.

. . . . . , den . . . Januar 1921.

Der $\frac{\text{Gemeindevorsteher}}{\text{Magistrat}}$

(Siegel) (Unterschrift)

Ueber die an die Finanzkasse abzuliefernden Steuerbeträge ergibt sich das Nähere aus Abschnitt II des unterm 15. Oktober 1920 im Kreisblatt veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 27. September 1920. Soweit die Ablieferung bisher noch **nicht voll** bewirkt ist, ersuche ich, dieselbe vor Abgabe der geforderten Erklärung noch vorzunehmen.

Gemeinden, die die Erklärung bis zum 12. d. Mts. nicht abgeben, werden bei der Ueberweisung der ihnen zustehenden Anteile an dem durch Markenverkäufe erzielten Aufkommen an Reichseinkommensteuer nicht berücksichtigt werden.

Belgard, den 3. Januar 1921.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Betrifft Pflegegelder für Geisteskranke.

In Ausführung der §§ 13, 15 des Reglements für die Verwaltung der Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern vom 17. März/12. Mai 1887 wird folgendes bestimmt:

I. Die Verpflegung der Geisteskranken erfolgt:
   a) in den Provinzialheilanstalten zu Lauenburg, bei Ueckermünde, zu Treptow a. Rega und zu Stralsund in drei Klassen und zwar wird in Klasse I eine den Bedürfnissen der wohlhabenden Stände entsprechende Beköstigung und Wohnung, insbesondere für jeden Kranken ein besonderes Zimmer gewährt, in Klasse II dasselbe mit der Maßgabe, daß mehrere Kranke gemeinsame Wohn- und Schlafräume erhalten, Klasse III bildet die Normalklasse,
   b) in den von dem Landarmenverband benutzten fremden Anstalten (z. Zt. Psychiatrischen und Nervenklinik Greifswald) in einer (Normal-) Klasse.

II. An Pflegegeldern sind zu zahlen:
   1. Für einheimische Kranke (Reglement § 3 Absatz 1)
      a) in den Provinzialheilanstalten:
         in Klasse I jährlich 7000 M, für den Tag 19,50 M,
         „ II „ 5000 „ „ „ „ 14,— „
         „ III „ 3000 „ „ „ „ 8,40 „
      b) in den von dem Landarmenverband benutzten fremden Anstalten:
         jährlich 3000 M, für den Tag 8,40 M.
   2. Für nicht in der Provinz einheimische Kranke (Reglement § 3 Abs. 2) die unter 1 bestimmten Sätze mit einem Zuschlage von jährlich 1000 M, für den Tag 3,— M,
   3. Von den Armenverbänden der Provinz, soweit nicht kostenfreie Verpflegung eintritt (Reglement § 15) jährlich 1500 M, für den Tag 4,20 M.

III. Für die Berechnung der Pflegegelder sind nachstehende Grundsätze maßgebend:
   1. Es wird nur die wirkliche Verpflegungszeit angerechnet, wobei der Aufnahmetag voll in Ansatz kommt, der Entlassungstag ganz außer Betracht bleibt. Fälle einer vorübergehenden Abwesenheit (Beurlaubung, Entweichung), deren Dauer sechs Wochen nicht übersteigt, bleiben unberücksichtigt, sofern sich nicht die Entlassung unmittelbar anschließt.
   2. Die unter II festgestellten Tagessätze kommen nur in Anwendung, soweit es sich um Teile eines Kalendervierteljahres handelt. Werden nicht die vollen Pflegegelder gezahlt, und entsprechen die Beiträge nicht einer unter II angegebenen Summe, so werden von je 50 M Jahresbeitrag 14 Pf., und im übrigen von jeder Mark 0,3 Pf. als Tagessatz berechnet.
   3. Findet im Laufe des Kalendervierteljahres eine Ermäßigung der Pflegelder statt, oder wird ein zahlender Kranker in eine andere Anstalt versetzt, so werden die Vierteljahressätze nach der Tageszahl des betreffenden Vierteljahres auf die einzelnen Tage verteilt.

IV. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Mit demselben Tage wird der Beschluß vom 27. April 1920 — D. Br. 1 — aufgehoben.

Stettin, den 15. Dezember 1920.

Der Provinzialausschuß.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. Dezember 1920.

Der Kreisausschuß.

Erhöhung der Pflegekosten für Geisteskranke, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden.

Gemäß §§ 11, 12 und 13 des Reglements vom 10. März/7. Mai 1892 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung Seite 300) wird bestimmt;

I. Für die auf Grund des genannten Reglements vom Landarmenverbande von Pommern einer Anstalt zur Verpflegung überwiesenen Geisteskranken, Idioten, Epeleptischen, Taubstummen und Blinden sind an gesamten Unterstützungskosten zu liquidieren:
   a) in den Provinzialheilanstalten und in der Psychiatrischen und Nervenklinik in Greifswald jährlich 3000 M, für den Tag 8,40 M,
   b) in den Kückenmühler Anstalten jährlich 3000 M, für den Tag 8,40 M,
   c) in den Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten in Ueckermünde und Neustettin, im Provinzialfrauenheim zu Stettin und in der Provinzial-Siechenanstalt in Bütow jährlich 2000 M, für den Tag 5,60 M.

Der etwaige Arbeitsverdienst der Pfleglinge kommt hierbei nicht in Anrechnung.

II. Die von den Kreisen und Gemeinden zu erstattenden Pflegekosten werden festgesetzt:

a) für die in den Provinzialheilanstalten, in der Psychiatrischen und Nervenklinik in Greifswald und in den Kückenmühler Anstalten untergebrachten Kranken auf
jährlich 1500 ℳ, für den Tag 4,20 ℳ,

b) für die in den Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten in Ueckermünde und Neustettin, im Provinzialfrauenheim zu Stettin, sowie in der Provinzial-Siechenanstalt zu Bütow untergebrachten Kranken auf
jährlich 1500 ℳ, für den Tag 4,20 ℳ.

III. Für die Berechnung der Pflegekosten finden die in dem betreffenden Beschlusse des Provinzialausschusses zur Ausführung der §§ 13, 15 des Reglements für die Verwaltung der Irrenanstalten von Pommern vom 17. März/12. Mai 1887 aufgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung.

IV. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Mit demselben Tage wird der Beschluß vom 27. April 1920 — C. Nr. 1 — aufgehoben.

Stettin, den 15. Dezember 1920.

Der Provinzialausschuß.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. Dezember 1920.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachung.

In der Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Stettin sind, getrennt von den Räumen für Unterrichtszwecke Stationen eingerichtet, in denen Damen zur Abwartung ihrer Entbindung und gynäkologisch Erkrankte gegen Bezahlung zu jeder Zeit Aufnahme finden.

Die Pflegekosten betragen vom 1. Januar 1921 ab für den Tag

in der 1. Klasse 40 oder 35 ℳ je nach Lage, Größe und Ausstattung der Zimmer,
in der 2. Klasse 22 ℳ,
in der Normalklasse 14 ℳ.

Außerdem wird für Verbandstoffe und dergleichen einmalig ein Pauschalbetrag erhoben von

50 ℳ in der 1. Klasse,
30 ℳ in der 2. Klasse und
15 ℳ in der Normalklasse.

Der Satz von 15 ℳ ist auch für die Schwangeren und Kranken einzuziehen, die für Rechnung von Krankenkassen und der Landesversicherungsanstalt hier behandelt werden.

Von dem Anstaltsdirektor ausgeführte Operationen sowie seine besonders beanspruchte Hilfeleistung in normalen Fällen sind besonders zu bezahlen; die Höhe des Honorars für die 2. und die Normalklasse, das sich in mäßigen Grenzen hält, wird vom Provinzialausschuß bestimmt.

Krankenkassen und die Landesversicherungsanstalt, die für ihre Rechnung Schwangere oder Kranke zur Behandlung in der Normalklasse überweisen, haben für jeden Tag 12 ℳ zu bezahlen.

Stetttn, den 18. Dezember 1920.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29.Dezember 1920.

Kreiswohlfahrtsamt.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Gastwirts Christian Mundt in Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des Paragraph 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Gastwirts Christian Mundt-Polzin tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Gastwirts Christian Mundt in Polzin.

Zuwiderhandlungen werden nach Paragraph 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 31. Dezember 1920.

Der Landrat.

In dem Schweinebestande des Johanniter-Krankenhauses in Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des Paragraph 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Johanniter-Krankenhauses tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Johanniter-Krankenhauses nebst Anlagen in Polzin.

Zuwiderhandlungen werden nach Paragraph 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 31. Dezember 1920.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Bauernhofbesitzers Franz Jennrich in Siedkow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des Paragraph 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Bauernhofbesitzers Jennrich in Siedkow tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Bauernhofbesitzers Jennrich in Siedkow.

Zuwiderhandlungen werden nach Paragraph 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 4. Januar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Ackerbürgers Hermann Ponath in Polzin, Friedrichstraße, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des Paragraph 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Ackerbürgers Hermann Ponath in Polzin, Friedrichstraße, tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Ackerbürgers Hermann Ponath in Polzin, Friedrichstraße.

Zuwiderhandlungen werden nach Paragraph 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 4. Januar 1921.

Der Landrat.

In dem Schafbestande des Vorwerks Fundel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des Paragraph 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Vorwerk Fundel tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Vorwerk Fundel.

Zuwiderhandlungen werden nach Paragraph 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 4. Januar 1921.

Der Landrat.

Lehrgang zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -Leiterinnen in Redel vom 6. bis 10. d. Mts. (Kreisblatt Seite 579 für 1920).

Indem ich erneut allen Interesse für die Jugendpflege habenden Damen und Herren zur Teilnahme an obigem Lehrgange einlade, weise ich darauf hin, daß derselbe um 3 Uhr nachmittags beginnt.

Belgard, den 3. Januar 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 1 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zur Verhütung der Einschleppung der **Rinderpest**, die z. Zt. in Polen und zwar in Wolhynien und den Bezirken Bialystok und Warschawa herrscht, wird hierdurch auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest (R.-G.-Bl. S. 105) und der dazu ergangenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Köslin folgendes verordnet:

1. Die Vorschriften meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. November 1920 (Sonderblatt zu Stück 44 des Amtsblatts vom 3. November 1920) finden auch hinsichtlich aus dem Freistaat Danzig Anwendung.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung unterliegen der Strafvorschrift des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches und den Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95), betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote.

3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 8. November 1920.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Dezember 1920.

Der Landrat.

Dienststunden des Landratsamts und Versicherungsamts.

Die Dienststunden des landrätlichen Büros und des Versicherungsamts finden vom

Montag den 3. Januar d. Js.

ab wie folgt statt:

Vormittags von 8 bis 12½ Uhr,
Nachmittags von 3 bis 6½ Uhr.

Für den persönlichen und Fernsprechverkehr sind die Büros des Nachmittags nur für die allerdringendsten Fälle geöffnet.

Belgard, den 3. Januar 1921.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 20. Oktober d. Js. (Kreisblatt Nr. 87 und meine Verfügung vom 24. November d. Js Kreisblatt Nr. 97 von 1920) ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die die Nachweisungen der in ihren Bezirken vorhandenen taubstummen Kinder noch nicht eingereicht haben, nochmals, die betreffende Nachweisung nunmehr **bestimmt** innerhalb 8 Tagen einzureichen.

Fehlanzeige ist erforderlich!

Belgard, den 30, Dezember 1920.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Bauerhofsbesitzers Ernst Keup in Altwerder ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 27. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Dezember 1920.

Der Landrat.

Unter den Viehbeständen des Gemeindebezirks Starkow, Mützenow, Veddin und Krampe und der Gutsbezirke Kunsow, Gallenzin, Lossin, Rexin, Veddin und Krampe ist amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Stolp Pom., den 22. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. Dezember 1920.

Der Landrat.

Betrifft Herabsetzung der Krankenversicherungsbeiträge ab 1. Januar 1921.

Mit dem 1. Januar 1921 tritt der IV. Nachtrag zur Satzung der Landkrankenkasse des Kreises Belgard in Kraft, nach welchem die Krankenversicherungsbeiträge auf 5 % des Grundlohnes — bisher wurden 6 % erhoben — festgesetzt sind.

Der Satzungsnachtrag lautet:

Der § 49 erhält folgende Fassung:

Die Kassenbeiträge werden auf fünf Hundertstel des im § 25 — siehe Satzungsnachtrag 3 — festgesetzten Grundlohnes festgesetzt und je für eine Woche berechnet.

Sie betragen für die:

I.	Lohnstufe	= 0,72	Mark
II.	„	= 1,41	„
III.	„	= 2,10	„
IV.	„	= 2,82	„
V.	„	= 3,51	„
VI.	„	= 4,20	„
VII.	„	= 5,25	„
VIII.	„	= 6,30	„
IX.	„	= 7,35	„
X.	„	= 8,40	„

Beschlossen in der Ausschußsitzung am 13. Dezember 1920.

gez. Graßmann, Vorsitzender.

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab genehmigt.

Köslin, den 21. Dezember 1920.

Das Oberversicherungsamt.
In Vertretung: gez. Unterschrift.

Die Melde- und Hebestellenverwalter werden gebeten, Vorstehendes zur Kenntnisnahme der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten zu bringen und sie gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß, da das Beitragsjahr 1920 mit dem 25. Dezember 1920 beendet ist, für das 1. Vierteljahr 1920 entgegen dem Kopfdruck der Spalte in der Hebeliste für 14 Wochen Beiträge zu erheben sind und zwar für die Woche vom 26. bis 31. Dezember 1920 die bisherigen Beiträge und ab 2. Januar 1921 für 13 Wochen die obenbezeichneten — ermäßigten — Beiträge. Die Erhebung der Beiträge für die Sonderwoche vom 26. bis 31. Dezember 1920 ist nötig, um das Beitragsvierteljahr mit dem Kalenderjahr in Uebereinstimmung zu bringen. Die Abweichung des Beitragsjahres von dem Kalenderjahr ist dadurch entstanden, daß in den Jahren von 1914 bis 1920 — das Jahr zu 52 Wochen gerechnet — in jedem Jahre das Beitragsjahr von dem Kalenderjahr um einen Tag abwich.

Der IV. Satzungsnachtrag wird nach erfolgter Drucklegung übersandt werden.

Belgard, den 3. Januar 1921.

Der Vorsitzende der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Betrifft Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung.

Die Postämter haben telegraphische Anweisung erhalten, die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung ab 18. Dezember 1920 nur noch zum doppelten Nennwerte zu verkaufen. Nach Zeitungsnachrichten soll diese Erhöhung zur Aufbringung von Beihilfen für Rentenempfänger beschlossen sein. Hier liegen aber bisher keinerlei Verord-

Sobald die Vorschriften hier vorliegen, wird Bekanntgabe erfolgen.

Die Ortsvorstände wollen dies in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Arbeitgeber bringen.

Belgard, den 4. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Für Freitag, den 14. Januar 1921 nachmittags 1 Uhr ist in Belgard a. Pers. in der Reitbahn an der Zimmerstraße die Nachkörung einiger Hengste aus dem Kreise anberaumt worden.

Stettin, den 27. Dezember 1920.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.
J. A. Schumann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. Dezember 1920.

Der Landrat.

NIVEA

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei spröder, rissiger Haut, Entzündungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

P. Beiersdorf & Co., G.m.b.H. Hamburg.
Hersteller der Zahnpaste PEBECO.

Inseratenteil.

Achtung! Zahle für Schlachtpferde die höchsten Preise. Notschlachtungen werden sofort vorgenommen.

Rudolf Müller, Bärwalde i. Pom.
Telefon 59.

Pferde-Decken,

wasserdichte Regen-Decken mit Oesen, Lederschwanz u. Anschnallriemen 100.—, 120 Mk., **wollige Pferde-Decken** 50.—, 70.—, 100.— Mk., **Woylachs** 130.—, 160.—, 180.—, 240 Mk., **Schlaf-Decken** 60.—, 80.— Mk., **Lazarett-Decken** 130.—, 160.— Mk., **Militär-Decken** 40.—, 60.— Mk., **prima starke neue Mehl- und Getreide-Säcke** 5 St. 130.—, 10 St. 250.—, 20 St. 480.—, 30 St. 690.— Mk. ohne Portoaufschlag. Versand per Nachn. Umtausch anstandslos, deshalb kein Risiko. **Koltermann, Landwirtsbedarf,** Lichtenberg 10 b. Bln., Möllendorfstr. 94/95.

Korpulenz
Fettleibigkeit
beseitigen
Dr. Hoffbauers ges. gesch.
Entfettungs-Tabletten
vollkommen unschädlich u. erfolgr. Mittel ohne Einhalt. eine Diät. Keine Schilddrüse, Kein Abführmittel!
Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit ausführl Broschüre M. 18,— franko.
Elefanten-Apotheke,
Berlin 452, Leipzigerstr, 74.
(Dönhoffpl.)

Zurückgekehrt.
Zahnarzt
Dr. Lange,
Bahnhofstr. 4.

Getrocknete Früchte wie:
Aprikosen, Ring-Aepfel, Pflaumen, Birnen, Feigen, Rosinen, Sultaninen, Corinten
empfiehlt **Bernhard Maaß.**

Apfelsinen, Wall- u. Haselnüsse
empfiehlt **Bernh. Maaß.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.